



Schutz- und Hygienekonzept der Bogenschützen Feucht e. V.

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln der jeweils aktuellen Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

1 Sportbetrieb

1.1 Zutritt zur Sportanlage inklusive Zuschauerbereich

1.1.1 Innenbereich (2Gplus-Regel)

Das Gebäude darf nur unter folgenden Bedingungen betreten werden:

Alle Personen müssen über einen Nachweis über die vollständige Covid-19 Impfung (Impfstoff zugelassen in der Europäischen Union und bei der abschließenden Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder eine Bestätigung der Genesung (Genesung nicht älter als 6 Monate) verfügen.

Zusätzlich ist ein bestätigter negativer Covid-19 Test (PCR-Test max. 48 Stunden / bestätigter Schnelltest max. 24 Stunden) oder ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassener vor Ort unter Aufsicht durchgeführter selbstgetätigter Schnelltest (Selbsttest) notwendig. Der Selbsttest erfolgt unter Aufsicht eines Vorstandsmitglieds, eines Trainers oder einer vom Vorstand bestimmten Testaufsicht. Alle Tests werden gem. 10.1 Anlage 1 dokumentiert; die Dokumentation wird für mindestens 14 Tage aufbewahrt und wird spätestens nach Ablauf von 28 Tagen vernichtet.

Dokumentation und evtl. Durchführung des Selbsttest erfolgen im unmittelbaren Eingangsbereich. Das Betreten des restlichen Gebäudes ist erst nach negativem Ergebnis gestattet.

Bei einem positiven Testergebnis hat die Person umgehend die Sportanlage zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

Ausnahmen:

Von der Testpflicht ausgenommen sind

- Minderjährige Schüler/Innen für die Ausübung eigener sportlicher Aktivitäten der, solange sie in der Schule gem. der jeweils aktuellen Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung getestet werden.
Die Ausnahme gilt nicht für Zeiten, an denen Schüler/Innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder in den Zeiten der Schulferien.
- geimpfte Personen, die über einen Nachweis über die vollständige Covid-19 Impfung (Impfstoff zugelassen in der Europäischen Union) und die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung („Geboosterte“). Beide Nachweise sind beim Vorstand vorzulegen.
- Ehrenamtlich Tätige (Trainer, Vorstände, Amtsträger) im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

1.1.2 Außenbereich (2G-Regel)

Alle Personen müssen über einen Nachweis über die vollständige Covid-19 Impfung (Impfstoff zugelassen in der Europäischen Union und bei der abschließenden Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder eine Bestätigung der Genesung (Genesung nicht älter als 6 Monate) verfügen.



1.2 Transponder

Transponder zum Betreten des Gebäudes sind für folgende Personen freigeschaltet:

- Vorstandsmitglieder,
- Ehrenamtlich Tätige nach 1.1.1
- vom Vorstand bestimmte Testaufsichten
- Geboosterte gem. 1.1.1

Eine Weitergabe eines derartig freigeschalteten Transponders an Dritte ist nicht gestattet. Auch für diesen Personenkreis gelten die Regeln nach 1.1.1.

Ein bestätigter negativer Covid-19 Test ist gem. 10.1 Anlage 1 zu dokumentieren; die Dokumentation wird für mindestens 14 Tage aufbewahrt und wird spätestens nach Ablauf von 28 Tagen vernichtet. Ein vor Ort erfolgter Selbsttest ist ebenfalls nach Anlage 1 zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist durch eine weitere Person gegenzuzeichnen. Der genannte Personenkreis darf weiteren Personen den Zugang nur unter Beachtung der Regeln nach 1.1 gestatten.

2 Verwehrung des Zutritts zur Sportanlage

Folgenden Personen ist der Zutritt zur Sportanlage inklusive Zuschauerbereich grundsätzlich (auch nicht unter Beachtung der Regelungen nach 1.1) nicht gestattet:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportanlage zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

3 Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

3.1 Innenbereich

Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist im gesamten Gebäude das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben; Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Maske tragen.

Sportler/innen sind nur während der unmittelbaren Sportausübung, **d. h. beim eigentlichen Schießvorgang inklusive der Vor- und Nachbereitung an der Schießlinie** vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Die Maskenpflicht gilt auch am Tisch.

Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Sportanlage geahndet.

3.2 Außenbereich

Eine Maskenpflicht im Außenbereich besteht nicht.

Jede Person ist angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.



4 Handhygiene

Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen. Im Eingangsbereich befinden sich Spender mit Desinfektionsmitteln.

5 Lüftungskonzept

5.1 Trainingsbetrieb

Um den notwendigen Luftaustausch zu gewährleisten, werden durch die Trainer nach 45 Minuten Trainingszeit die Fenster und Dachkuppeln für 10 Minuten geöffnet.

5.2 Wettkampf

Um den notwendigen Luftaustausch zu gewährleisten, bleiben während des gesamten Wettkampfes Fenster und die Dachkuppeln geöffnet.

6 Aus- und Fortbildung

Alle Personen müssen über einen Nachweis über die vollständige Covid-19 Impfung (Impfstoff zugelassen in der Europäischen Union und bei der abschließenden Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder eine Bestätigung der Genesung (Genesung nicht älter als 6 Monate) verfügen.

Die Regelungen gelten für alle Teilnehmer unabhängig von einer Vereinszugehörigkeit.

7 Vereinssitzungen

Für Vereinssitzungen gelten die Grundsätze nach 1 Sportbetrieb.

8 Eigenleistungen an der Sportanlage

Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. an der Sportanlage gelten im Innen- und im Außenbereich die Grundsätze gem. 1 Sportbetrieb.

Personenobergrenzen für die Arbeitsgruppen gibt es nicht.

Werden die Arbeiten ausschließlich von Ehrenamtsinhabern in Ehrenamtsfunktion vorgenommen (besteht also kein Kundenkontakt), bleibt es bei der 3G-Regelung: Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang.

9 Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

Die jeweils aktuell geltenden Maßnahmen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Die Mitglieder sind angehalten, sich über die aktuell geltenden Maßnahmen zu informieren und aufgefordert, sich an die Regelungen zu halten.

Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) werden zusätzlich per **Aushang** darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist.



10 Anlagen

10.1 Anlage 1

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Testergebnisses zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus
(Test result certification)

Testzentrum/ Teststelle (testing centre):

Name (Name)

Anschrift (Address)

Getestete Person (Tested person):

Familienname, Vorname (Surname, Forename):	
Anschrift (Address):	
Geburtsdatum (Date of birth):	

Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19 test):

Name des Tests (Test name):	
Hersteller (Manufacturer):	
Test-Art (Test type):	<input type="checkbox"/> PCR-Test (PCR test) <input type="checkbox"/> PCR-Schnelltest (Rapid PCR test) <input type="checkbox"/> Antigen-Schnelltest (Rapid antigen test) <input type="checkbox"/> Antigen-Selbsttest unter Aufsicht (Rapid antigen test under supervision)
Test-Datum (Date of the test):	
Test-Uhrzeit (Time of the test):	
Test durchgeführt durch (Name, Vorname): (Test conducted by (Surname, Forename)):	

Vor-Ort Testung durch Betreiber (On-side-test by operator) <input type="checkbox"/>	Betriebliche Testung (Employees test) <input type="checkbox"/>	Testung durch Leistungserbringer i.S.d. § 6 Abs. 1 TestV (Test by service provider) <input type="checkbox"/>
Testergebnis (Result of the test)		
positiv (positive): <input type="checkbox"/>	negativ (negative): <input type="checkbox"/>	

Impfstatus überprüft

Datum / Stempel testende Stelle / Unterschrift (Date / Stamp / Signature)

Hinweis:

Wer dieses Dokument fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar. Strafbar ist es auch, ein objektiv unrichtiges Gesundheitszeugnis gegenüber Behörden oder Versicherungen zu gebrauchen.

Note:

Anybody forging or subsequently altering this document or using the forged or falsified document may be prosecuted. It is also a criminal offence to present an objectively incorrect health certificate to the authorities or insurance companies.